

A thick red vertical bar runs down the left side of the page. A red arrow points to the right from the top of this bar, containing the date '22.1.2020'.

22.1.2020

# Auftrags- verarbeitung

Die Beauftragung Dritter nach der  
DSGVO

A series of thin, curved lines in shades of red and blue originate from the bottom left and fan out towards the center of the page.

**Wolf-Dieter Czap**  
RECHTSANWALT & EXTERNER DSB

Wie ist die Beauftragung und Einbeziehung weiterer Verarbeiter von personenbezogenen Daten nach der DSGVO rechtlich hinsichtlich der Figur des Auftragsverarbeiters einzustufen und welche objektiven Kriterien können für eine eindeutige und klare Abgrenzung herangezogen werden. Eine aktuelle Übersicht zur Abgrenzung von Auftragsverarbeitung zur Datenübermittlung an Dritte mit Beispielen.

## INHALTSVERZEICHNIS

Änderungs- und Versionsverwaltung .....	3
Ausgangslage .....	4
Konkrete Beispiele .....	6
Wartung und Fernzugriffe bei IT-Anlagen mit Datenzugriff + .....	6
Wartung und Fernzugriff ohne Datenzugriff - .....	6
Cloud Computing + .....	6
Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Finanzbuchhaltung + .....	6
Personalverwaltung durch Steuerberater - .....	6
Steuerberatung durch Steuerberater - .....	6
Buchhaltung durch Steuerberater - .....	6
Buchungen durch Buchhaltungsbüro +/-? .....	7
Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte und Wirtschaftsprüfer - .....	7
Externer Datenschutzbeauftragter - .....	7
Insolvenzverwalter - .....	7
Externer Betriebsarzt - .....	7
Personalvermittlung nach Auftrag - .....	7
Auslagerung von Dienstreisen-Planungen und Reisekostenabrechnungen + .....	7
Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern - .....	7
Auslagerung von Visabeschaffungen + .....	7
Handwerkereinsätze, Reinigungsdienstleistungen - .....	8
Inkassodienstleistungen mit Factoring - .....	8
Inkassodienstleistungen ohne Factoring +/-? .....	8
Private Abrechnungsstelle für Ärzte oder Zahnärzte + .....	8
Private Abrechnungsstelle für Ärzte oder Zahnärzte (Forderungsübertragung) - .....	8
Apothekenrechenzentrum + .....	8
Abrechnung über die KVB oder KZVB (Abrechnung gesetzliche KV) - .....	8
Einschaltung des MDK - .....	8
Geldtransfer durch Banken oder Sparkassen - .....	8
Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstleistungen - .....	8
Verarbeitung von Werbeadressen in einem Lettershop + .....	9
Postdienste für den Brieftransport oder Paketdienste - .....	9



Transport- oder Kurierdienste -.....	9
Zusatzdienstleistungen im Post und Paketdienst +.....	9
Betriebskostenabrechnung, Heizkostenabrechnung + .....	9
Ableseservice (Heizung, Wasser, Strom, etc.) + .....	9
Tätigkeit als WEG-Verwalter - .....	9
Beauftragung Handwerker durch Vermieter - .....	9
Reinigungsdienstleistungen und Handwerkereinsätze in Unternehmen - .....	9
Handwerkerleistungen im Fremdauftrag -.....	9
Tätigkeit als Detektiv -.....	10
Tätigkeit als Dolmetscher -.....	10
Tätigkeit als Sachverständiger, Erstellung Schadensgutachten - .....	10
Auslagerung von Datendiensten und Datenverwaltungen + .....	10
Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten + .....	10
Backup- oder Archivdienstleistungen +.....	10
Archivierung verschlüsselter Daten - .....	10
Entsorgungsleistungen + .....	10
Entsorgungstransporte -.....	10
Entsorgungstransporte II ? .....	10
Entsorgungstransporte III -.....	11
Callcenter ohne Entscheidungsbefugnis + .....	11
Callcenter mit Entscheidungsbefugnis - .....	11
Telekommunikations-Dienstleistungen - .....	11
Zusatzdienste zu Telekommunikations-Dienstleistungen + .....	11
Hosting statischer Webseiten - .....	11
Hosting dynamischer Webseiten +.....	11
Auslagerung E-Mail-Verwaltung oder Datendienste +.....	11
Online Shop über Hostingpaket +.....	11
Betrieb einer Webseite für Zahlungsdienste +.....	12
Betrieb einer Internet-Kontaktplattform - .....	12
Betreuung von Webseiten +.....	12
Einschaltung eines Zulieferers für Waren - .....	12
Blumen- oder Weinversender (Geschenke-Versendung) - .....	12
Druck von Prospekten, Katalogen mit Bildern von Personen - .....	12
Medizintechnische individuelle Fertigung - .....	12
Untersuchung von Proben, Labordienstleistungen -.....	12
Krankentransporte, Personenbeförderung -.....	12



Direktlieferung an Endkunden durch Hersteller oder Großkunde -.....	13
Bewachungsdienstleistungen -.....	13
Sicherheits- und Pförtnerdienstleistungen +.....	13
Versicherungs-/Finanzmakler oder -vermittler -.....	13
Handelsvertreter - .....	13
Vermittlung von Reiseleistungen - .....	13
Durchführung von Schulungen, Schulungs-Dienstleistungen - .....	13

## Änderungs- und Versionsverwaltung

Datum	Beschreibung	Kommentar	Autor
01.08.2019	Ergänzung	Ergänzung weiterer Beispiele	wdc
22.01.2020	Änderung	Überarbeitung Symbolik und kleinere Korrekturen	wdc



## Ausgangslage

Auftragsverarbeiter ist nach Artikel 4 Nr. 8 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dabei bleibt der Verantwortliche alleiniger Verantwortlicher der Verarbeitung.

Nach der gesetzlichen Definition gilt:

*Auftragsverarbeiter ist nach Artikel 4 Nr. 8. DSGVO und Artikel 29 DSGVO derjenige, der personenbezogene Daten in funktioneller und tatsächlicher Hinsicht im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet.*

Diese Definition erscheint in der Praxis jedoch vielfach zu unscharf.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses ist daher nach Auffassung der DSK<sup>1</sup> (Datenschutz-Konferenz, Gremium der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder), ob der Verantwortliche im Verhältnis zum Beauftragten in funktionaler Hinsicht allein über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.<sup>2</sup>

Beauftragter in diesem Sinne ist dabei nur derjenige, der nicht der unmittelbaren und direkten Weisungsbefugnis des Verantwortlichen untersteht, wie zum Beispiel ein Mitarbeiter oder Beschäftigter.

Allerdings oder besser andererseits sollen dabei gewisse eigenverantwortliche Entscheidungsspielräume eines Beauftragten bezüglich der Mittel der Verarbeitung, also bezüglich technisch-organisatorischer Fragen, das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung nicht ausschließen.

Eine Auftragsverarbeitung ist somit dann nicht mehr gegeben, wenn eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig tätigen Verantwortlichen vorliegt, in deren Rahmen dem Beauftragten (auch) personenbezogene Daten übermittelt werden.<sup>3</sup>

In diesen Fällen ist sodann ggfs zu prüfen, ob eine gemeinsame Verarbeitung (Joint-Controllershship) oder eine jeweils selbständige Verantwortlichkeit (Controller-Controllershship) vorliegt. Diese Fragen sollen an dieser Stelle jedoch nicht weiter vertieft werden.

Mit dem Kriterium der „Inanspruchnahme fremder Fachleistungen“ ist nach Auffassung des LDA Bayern<sup>4</sup> (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht) gemeint, dass keine Auftragsverarbeitung vorliegt, wenn die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen im Vordergrund steht und die damit einhergehende Datenverarbeitung eher nebensächlich und nicht die Kerntätigkeit der Beauftragung darstellt.

*„Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne liegt nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.*

*Die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art, d. h., mit Dienstleistungen, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht bzw. bei denen die Datenverarbeitung*

<sup>1</sup> <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>

<sup>2</sup> DSK-Kurzpapier Nr. 13, Seite 1

<sup>3</sup> DSK-Kurzpapier Nr. 13, Anhang B

<sup>4</sup> <https://www.lda.bayern.de/de/index.html>

*nicht zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar.“<sup>5</sup>*

Zur Abgrenzung bzw. zur Beurteilung, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, können damit insgesamt nachfolgende (erweiterte) Kriterien herangezogen werden, wobei die Kriterien nicht kumulativ zutreffen müssen:

- Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung
- Erbringung einer fremden Fachleistung steht im Vordergrund
- Datenverarbeitung ist nur untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung
- Im Kern zielt der Auftrag auf eine andere Tätigkeit als die Verarbeitung der Daten
- Die Datenverarbeitung stellt keinen wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar
- Keine Datennutzung zu anderweitigen Zwecken
- Keine Verknüpfung mit anderen Daten
- Kein eigenständiges Auftreten des Beauftragten nach außen hin
- Keine vertragliche Beziehung zwischen Beauftragtem und Betroffenen

Die Kriterien sind dabei wie folgt zu bewerten:

Kriterium; spricht für ...	Auftragsverarbeitung	eigene Verantwortlichkeit des Beauftragten
Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung liegt bei dem ...	Auftraggeber.	Beauftragten.
Erbringung einer fremden Fachleistung steht ...	nicht im Vordergrund.	im Vordergrund.
Datenverarbeitung ist ...	kein untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung.	nur untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung.
Kern der beauftragten Tätigkeit zielt auf eine ...	Verarbeitung personenbezogener Daten.	andere Tätigkeit als die Verarbeitung personenbezogener Daten.
Die Datenverarbeitung stellt einen ...	wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar.	nicht wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar.
Eine Datenverarbeitung zu auch anderen (eigenen) Zwecken des Beauftragten ...	erfolgt nicht.	erfolgt.
Eine Verknüpfung der personenbezogenen Daten durch den Beauftragten mit Daten aus anderen Quellen ...	findet nicht statt.	findet statt.
Ein eigenständiges Auftreten des Beauftragten nach Außen hin ...	findet nicht statt.	findet statt.
Eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Beauftragten und dem Betroffenen ...	besteht nicht.	besteht.

<sup>5</sup> LDA Bayern, FAQ-Liste zu DS-GVO vom 20.07.2018



## Konkrete Beispiele

Legende:

Auftragsverarbeitung liegt vor: +

Auftragsverarbeitung liegt nicht vor: -

Einordnung unklar bzw. zweifelhaft: ?

Wartung und Fernzugriffe bei IT-Anlagen mit Datenzugriff +

Besteht im Rahmen eines solchen Wartungsvertrages die Möglichkeit oder Notwendigkeit, dass der Beauftragte Zugriff auf die auf den IT-Anlagen befindlichen Daten hat, dann soll nach Auffassung der DSK eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Denn aufgrund der umfassenden Definition des Verarbeitungsbegriffes (z.B. Auslesen, Einschränken, Verändern, Vernichten, Löschen) nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO handele es sich in diesem Fall um eine Form oder Teiltätigkeit einer Auftragsverarbeitung. Das sei auch dann der Fall, wenn ein Zugriff des Beauftragten auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden könne. Ob eine Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung insofern eine entscheidungserhebliche Rolle spielt, wird von der DSK nicht thematisiert (DSK-KP 13, Seite 3 + Anhang A).

Wartung und Fernzugriff ohne Datenzugriff -

Bei einer rein technischen Wartung von Anlagen oder Geräten (z.B. an der Stromzufuhr, Heizung, Kühlung) soll keine Auftragsverarbeitung vorliegen (DSK-KP 13, Anhang B).

Cloud Computing +

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer Cloud, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff des Cloudbetreibers erforderlich ist, stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Finanzbuchhaltung +

Bei DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren soll es sich um Auftragsverarbeitungen handeln (DSK-KP 13, Anhang A). Dies gilt auch für die Erbringung solcher Leistungen durch externe Dienstleister, die nicht Steuerberater sind (LDA Bayern, Handreichungen für KMU; LDA Bayern, FAQ-Liste zur DS-GVO vom 20.07.2018, OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Personalverwaltung durch Steuerberater -

Kümmert sich der Steuerberater komplett um die Personalverwaltung soll es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung handeln (LDA Bayern, Handreichungen für KMU). Im Vordergrund steht die Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung.

Steuerberatung durch Steuerberater -

Bei Dienstleistungen eines Steuerberaters soll in der Regel wegen der Inanspruchnahme fremder Fachleistungen keine Auftragsverarbeitung vorliegen, sondern eine Datenübermittlung an einen Dritten (DSK-KP 13, Anhang B).

Buchhaltung durch Steuerberater -

Bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung durch einen Steuerberater soll es sich im Verhältnis zum Steuerpflichtigen nicht um eine Auftragsverarbeitung handeln (LDA Bayern, Handreichungen für KMU).

Buchungen durch Buchhaltungsbüro +/-?

Bei Dienstleistungen eines Buchhaltungsbüros (Lohnbuchhaltung bzw. Finanzbuchhaltung) soll eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Ob es sich bei dieser Dienstleistung um fremde Fachleistungen handelt, wird nicht weiter vertieft (LDA Bayern, Handreichungen für KMU). Meines Erachtens ist die Verarbeitung der Buchungs-Datensätze zwar ein wesentlicher Kern der Tätigkeit. Die dabei stattfindende Verarbeitung personenbezogener Daten stellt aber nur eine untergeordnete Tätigkeit dar. Im Wesentlichen geht es bei der Buchhaltung darum, Zahlungsvorgänge einer bestimmten Kategorie zuzuordnen sowie Steuern, Beiträge und Abgaben richtig zu berechnen. Die Einstufung als Auftragsverarbeitung erscheint mir daher im Ergebnis zweifelhaft.

Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte und Wirtschaftsprüfer -

Die Beauftragung dieses Personenkreises (Berufsgeheimnisträger) soll in der Regel nicht zu einem Auftragsverarbeitungsverhältnis führen, weil die Erbringung einer fremden Fachleistung im Vordergrund steht (DSK-KP 13, Anhang B).

Externer Datenschutzbeauftragter -

Externe Datenschutzbeauftragte sind nach der DSGVO und dem BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen steht auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten stellt primär eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen dar. Insofern liegt kein Auftragsverarbeitungsverhältnis vor.

Insolvenzverwalter -

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter ist keine Auftragsverarbeitung, sondern primär eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigener Verantwortlichkeit des Beauftragten (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Externer Betriebsarzt -

Die Tätigkeit als externer Betriebsarzt ist gegenüber dem Arbeitgeber keine Auftragsverarbeitung, sondern primär eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigener Verantwortlichkeit des Beauftragten (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Personalvermittlung nach Auftrag -

Personalvermittlung nach Auftrag von Stellensuchenden oder Arbeitgebern ist keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung eines eigenständig Verantwortlichen (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Auslagerung von Dienstreisen-Planungen und Reisekostenabrechnungen +

Auch die Auslagerung der Planung von Dienstleistungen und die Erstellung von Reisekostenabrechnungen durch einen Beauftragten (auch innerhalb eines Konzerns) soll eine Auftragsdatenverarbeitung darstellen (DSK-KP 13, Anhang A; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern -

Diese Dienstleistung stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Bei der Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern liegt schon im Kern keine Verarbeitung personenbezogener Daten vor (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Auslagerung von Visabeschaffungen +

Auch die Auslagerung der Beschaffung von Visa an externe Dienstleister, die hierfür vom Arbeitgeber die Beschäftigtendaten erhalten, stellt eine Auftragsverarbeitung dar (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).



Handwerkereinsätze, Reinigungsdienstleistungen -

Der Einsatz von Handwerkern und Reinigungsdiensten im Unternehmen des Auftraggebers stellt keine Auftragsverarbeitung dar, weil der Auftrag im Kern nicht auf eine Datenverarbeitung gerichtet ist (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Inkassodienstleistungen mit Factoring -

Der Forderungseinzug durch Inkassodienstleister mit (echtem) Forderungsübergang (Factoring) stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Hier verliert der Auftraggeber mit dem Factoring allerdings wohl auch die Weisungsbefugnis (DSK-KP 13, Anhang B). Es liegt eine eigene Verantwortlichkeit vor.

Inkassodienstleistungen ohne Factoring +/-

Im Umkehrschluss könnte bei einem Forderungseinzug durch Inkassobeauftragte ohne (echtes) Factoring eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Ob die Ausführung fremder Fachleistungen bei der Beurteilung eine Rolle spielt, ist nicht ersichtlich. Zu beachten ist meiner Auffassung nach zudem, dass im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens dem Gläubiger in aller Regel auch sensible personenbezogene Daten des Schuldners zum Vermögensstatus, Personenstand, u.a. bekannt werden.

Private Abrechnungsstelle für Ärzte oder Zahnärzte +

Bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine private Abrechnungsstelle liegt eine Auftragsverarbeitung vor, wenn die Rechnung erstellt und diese für den Arzt eingezogen wird (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; LDA Bayern, FAQ zur DSGVO, Stand 13.06.2019).

Private Abrechnungsstelle für Ärzte oder Zahnärzte (Forderungsübertragung) -

Bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine private Abrechnungsstelle liegt keine Auftragsverarbeitung vor, wenn die Abrechnungsstelle die Rechnung des Arztes nach Abtretung als eigene Forderung einzieht (LDA Bayern, FAQ zur DSGVO, Stand 13.06.2019).

Apothekenrechenzentrum +

Die Tätigkeit eines Apothekenrechenzentrums nach § 300 SGB V stellt eine Auftragsverarbeitung dar (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Abrechnung über die KVB oder KZVB (Abrechnung gesetzliche KV) -

Die Abrechnung über die KVB (KZVB) mit entsprechender Datenübermittlung ist detailliert gesetzlich im SGB V geregelt. Die Stelle nimmt (auch) eigene Aufgaben wahr, sodass dies keine Auftragsverarbeitung ist. (LDA Bayern, FAQ zur DSGVO, Stand 13.06.2019).

Einschaltung des MDK -

Die Einschaltung des MDK mit entsprechender Datenübermittlung ist detailliert gesetzlich im SGB V geregelt. Die Stelle nimmt (auch) eigene Aufgaben wahr, so dass dies keine Auftragsverarbeitung ist. (LDA Bayern, FAQ zur DSGVO, Stand 13.06.2019).

Geldtransfer durch Banken oder Sparkassen -

Bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ein Bankinstitut für den Geldtransfer (Überweisung, Lastschrift, u.a.) soll wegen der Inanspruchnahme fremder Fachleistungen keine Auftragsverarbeitung vorliegen (DSK-KP 13, Anhang B).

Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstleistungen -

Die Erbringung von Dienstleistungen für elektronische Zahlungen (Transport von Zahlungsdaten, Geldwäsche- und Betrugsprüfung) stellt keine Auftragsverarbeitung dar, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Verarbeitung von Werbeadressen in einem Lettershop +

Das Verarbeiten von Adresslisten für die Adressierung und den Ausdruck von Werbeschreiben an Inserenten stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Postdienste für den Brieftransport oder Paketdienste -

Das (automatisierte) Verarbeiten von Adressen auf Postsendungen durch Postdienste für den Brieftransport soll keine Auftragsverarbeitung darstellen. Begründet wird dies damit, dass eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen vorliegt (DSK-KP 13, Anhang B).

Transport- oder Kurierdienste -

Der Transport von Waren oder Unterlagen durch Kuriere, Speditionen, Zeitungsausträger u.a. stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Die Datenverarbeitung ist nur untergeordneter Nebenzweck, der Auftrag im Kern nicht auf Datenverarbeitung gerichtet (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Zusatzdienstleistungen im Post und Paketdienst +

Die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Auftragsverwaltung und -übersicht, einer zentralen Adressverwaltung oder ähnliche Leistungen mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, stellen eine Auftragsverarbeitung dar (Tätigkeitsbericht LDA Bayern 2013/2014, Seite 40; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Betriebskostenabrechnung, Heizkostenabrechnung +

Bei der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen oder Heizkostenabrechnungen durch externe Dienstleister handelt es sich um Auftragsverarbeitungen.

Ableseservice (Heizung, Wasser, Strom, etc.) +

Die Tätigkeit von Dienstleistern, die im Auftrag Messwerte in Mietwohnungen ablesen (Strom, Heizung, Wasser) ablesen und/oder erfassen bzw. verarbeiten, ist eine Auftragsverarbeitung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Tätigkeit als WEG-Verwalter -

Die Tätigkeit eines WEG-Verwalters stellt im Verhältnis zu der Eigentümergemeinschaft keine Auftragsverarbeitung dar. Es liegt eine eigene Verantwortlichkeit vor (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Beauftragung Handwerker durch Vermieter -

Die Beauftragung eines Handwerkers durch den Vermieter für eine Reparatur beim Mieter, stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Es liegt schon im Kern keine Verarbeitung personenbezogener Daten vor (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Reinigungsdienstleistungen und Handwerkereinsätze in Unternehmen -

Die Erbringung dieser Dienstleistungen stellt gegenüber dem Unternehmen schon im Kern keine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, damit liegt auch keine Auftragsverarbeitung vor (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Handwerkerleistungen im Fremdauftrag -

Die Erbringung von Handwerkerleistungen bei Kunden oder Vertragspartnern des Auftraggebers stellt keine Auftragsverarbeitung dar, sondern eine im Kern nicht auf eine Datenverarbeitung gerichtete Tätigkeit dar (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Tätigkeit als Detektiv -

Die Tätigkeit eines Detektivs stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Es liegt eine eigene Verantwortlichkeit vor (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Tätigkeit als Dolmetscher -

Die Tätigkeit eines Übersetzers oder Dolmetschers stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Die Datenverarbeitung ist nur eine untergeordnete Nebentätigkeit (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Tätigkeit als Sachverständiger, Erstellung Schadensgutachten -

Das Erstellen von Schadensgutachten durch Sachverständige stellt grundsätzlich keine Auftragsverarbeitung dar, weil der Auftrag im Kern nicht auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet ist (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Auslagerung von Datendiensten und Datenverwaltungen +

Die Auslagerung von Diensten zur Datenverwaltung (z.B. E-Mail-Adressbuch-Verwaltung, E-Mail-Archivierung, Betreuung von Kontaktformularen oder Beantwortung von Nutzeranfragen) stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten +

Das Erfassen von Daten (z.B. das Einscannen von Dokumenten) oder die Konvertierung von Datenbeständen durch einen Beauftragten stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Backup- oder Archivdienstleistungen +

Das Auslagern von Backupdienstleistungen und -speichern ebenso wie Dienstleistungen im Bereich der Datenarchivierung an Beauftragte stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Archivierung verschlüsselter Daten -

Erhält ein externer Dienstleister nur vollständig und sicher verschlüsselte Daten als Archivar zur Aufbewahrung, stellt dies keine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und liegt deshalb keine Auftragsverarbeitung vor (Tätigkeitsbericht 2013/2014 LDA Bayern, Seite 39; WP 136 der Artikel 29-Gruppe, Seite 17)

Entsorgungsleistungen +

Das Entsorgen von Datenspeichern, Datenträgern oder Datensammlungen durch einen Beauftragten stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Entsorgungstransporte -

Der Transport von bereits vernichteten Datenspeichern oder Datensammlungen durch einen Beauftragten stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Im Kern zielt der Auftrag nicht auf eine Datenverarbeitung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Entsorgungstransporte II ?

Der Transport von versiegelten Datenspeichern oder Datensammlungen durch einen Beauftragten könnte je nach den Umständen des Einzelfalles eine Auftragsverarbeitung darstellen. Entscheidend könnte sein, unter welchen Bedingungen ein Zugriff auf die Daten möglich wäre.

#### Entsorgungstransporte III -

Der Transport von bereits ausreichend geschreddertem Papiermaterial stellt keine Auftragsverarbeitung dar. Im Kern zielt der Auftrag nicht auf eine Datenverarbeitung (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

#### Callcenter ohne Entscheidungsbefugnis +

Die Überlassung von Telefonlisten an ein Callcenter zur Durchführung von Anrufen mit genauen Anweisungen zur Art der Kontaktaufnahme stellt eine Auftragsverarbeitung dar (DSK-KP 13, Anhang A; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

#### Callcenter mit Entscheidungsbefugnis -

Die Überlassung von Telefonlisten an ein Callcenter mit der Befugnis, diese Listen mit anderen Datenquellen oder Informationen abzugleichen und aufgrund dieser Erkenntnisse zu entscheiden, welche Telefonnummern angerufen werden, stellt somit im Umkehrschluss keine Auftragsverarbeitung dar.

#### Telekommunikations-Dienstleistungen -

Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen unterfällt nicht den Bestimmungen der DSGVO. Reine TKG-Dienstleistungen stellen keine Auftragsverarbeitung dar, sondern eine Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

#### Zusatzdienste zu Telekommunikations-Dienstleistungen +

Die Auslagerung einer betrieblichen Telefonanlage oder die zusätzliche Erbringung von Cloudspeicherlösungen stellt eine Auftragsverarbeitung dar (WP 169; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

#### Hosting statischer Webseiten -

Bei dem Hosten einer statischen Webseite, also von Internetseiten auf denen keine Interaktionen mit den Besuchern stattfindet (reine Infoseite) und auch abgesehen von der IP-Adresse keine weiteren personenbezogenen Daten erfasst und zum Abruf bereit gestellt werden, soll keine Auftragsverarbeitung vorliegen, denn der Webhoster erbringt in diesem Fall reine Telekommunikationsdienstleistungen (LDA Bayern, Handreichungen für KMU; LDA Bayern Tätigkeitsbericht 2013/2014, Seite 39).

#### Hosting dynamischer Webseiten +

Beim Hosting „dynamischer Webseiten“, wenn also Kontaktformulare oder andere Inhaltselemente Verwendung finden und von dem Hoster für den Betreiber der Internetseiten ausgewertet werden, liegt eine Auftragsverarbeitung vor (LDA Bayern, Handreichungen für KMU).

#### Auslagerung E-Mail-Verwaltung oder Datendienste +

Die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder sonstigen Datendiensten zu Webseiten (d.h. Dienstleistern, die z.B. die Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen durchführen) stellt eine Auftragsverarbeitung dar (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

#### Online Shop über Hostingpaket +

Die Erbringung der Hosting-Dienstleistungen mit einem Shopsystem oder für ein Shopsystem stellt eine Auftragsverarbeitung dar (LDA Bayern, Handreichungen für KMU).

Betrieb einer Webseite für Zahlungsdienste +

Bei dem Hosten einer Webseite für eine Bank oder einen sonstigen Dienstleister der Zahlungsdienste mit Kontoführungsfunktionen auf seiner Webseite anbietet, liegt eine Auftragsverarbeitung vor (LDA Bayern, Handreichungen für KMU).

Betrieb einer Internet-Kontaktplattform -

Ein Internet-Plattformbetreiber, der zwischen Anbietern und Nachfragern, die sich auf der Plattform treffen können, vermittelt, ist kein Auftragsverarbeiter, weil primär eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigener Verantwortlichkeit des Betreibers vorliegt (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Betreuung von Webseiten +

Bei der Betreuung von dynamischen Webseiten für Unternehmen durch einen Webseitenbetreuer handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung (LDA Bayern, Handreichungen für KMU).

Einschaltung eines Zulieferers für Waren -

Bei der Beauftragung eines Subunternehmers für die Zulieferung von Waren oder die Herstellung von Teillieferungen, handelt es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung, wenn die Herstellung des zugelieferten Teils (Maschine, Anlage, Halbzeug) als fremde Fachleistung im Vordergrund steht und eine dabei stattfindende Datenverarbeitung nur eine untergeordnete Nebenleistung darstellt.

Blumen- oder Weinversender (Geschenke-Versendung) -

Blumen- oder Weinversender, die eine Liste mit Adressdaten zur Versendung von Blumen- oder Weingeschenken erhalten (beauftragte Warensendung) sind nicht als Auftragsverarbeiter anzusehen (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Druck von Prospekten, Katalogen mit Bildern von Personen -

Der Druck von Prospekten, Katalogen und ähnlichen Unterlagen, die Bilder von Beschäftigten oder Fotomodellen beinhalten, stellt schon im Kern keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar und ist daher nicht als Auftragsverarbeitung anzusehen (OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Medizintechnische individuelle Fertigung -

Die Fertigung individueller medizinischer Hilfsmittel, Produkte und Prothesen für Patienten/Kunden im Auftrag von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Sanitätshäusern, Krankenhäusern, etc. ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Untersuchung von Proben, Labordienstleistungen -

Die Untersuchung von Materialproben durch technische oder medizintechnische Labore im Auftrag für Kunden eines Dritten, auch Patienten, ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Krankentransporte, Personenbeförderung -

Krankentransporte oder Personenbeförderungen von Personen im Auftrag eines Dritten stellen für den Beförderer keine Auftragsverarbeitung dar, weil im Kern keine Datenverarbeitung mit dem Auftrag verbunden ist (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Direktlieferung an Endkunden durch Hersteller oder Großkunde -

Eine Direkt-Lieferung von Waren an Endkunden eines Einzelhändlers durch den Hersteller oder einen Großhändler (beauftragte Wareneinsendung) stellt keine Auftragsverarbeitung dar (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Bewachungsdienstleistungen -

Bewachungsdienstleistungen stellen keine Auftragsverarbeitung dar. Im Kern liegt schon keine Verarbeitung personenbezogener Daten vor (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018; OH Abgrenzung AV, LDA Bayern vom 15.05.2019).

Sicherheits- und Pförtnerdienstleistungen +

Sicherheits- und Pförtnerdienste, bei denen die Daten von Besuchern oder Lieferanten erfasst werden, stellen eine Auftragsverarbeitung dar (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Versicherungs-/Finanzmakler oder -vermittler -

Versicherungsvermittlung oder Finanzplanung im Rahmen eines Kundenauftrages ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Handelsvertreter -

Die Beratung bei und Vermittlung von Handelsgeschäften ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Vermittlung von Reiseleistungen -

Die Vermittlung von Leistungsanbietern an Kunden durch Reisebüros im Kundenauftrag (Hotels, Mietwagenfirmen, Fluggesellschaften, Busunternehmen, Versicherungen, usw.) ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (WP 169, Beispiel 8; LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).

Durchführung von Schulungen, Schulungs-Dienstleistungen -

Die Nutzung der Daten von Schulungsteilnehmern durch den Dozenten, den Schulungsveranstalter oder das Schulungshotel zur Durchführung einer Schulung ist keine Auftragsverarbeitung, sondern eine fremde, eigenverantwortliche Fachleistung (LDA-Bayern, FAQ-Liste vom 20.07.2018).